

BESCHLUSS Nr. EX-22-7 des Exekutivdirektors des Amtes vom 29. November 2022 in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

Der Exekutivdirektor des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum („das Amt“) –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (1) (UMV), insbesondere auf Artikel 157 Absatz 4 Buchstabe a, wonach der Exekutivdirektor des Amtes alle erforderlichen Maßnahmen treffen muss, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um den Betrieb des Amtes zu gewährleisten,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 (2) (DVUM),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (3) (GGV) und auf die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung des Rates (4) (GGDV) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Exekutivdirektor legt die technischen Spezifikationen für Anlagen fest, die gemäß Artikel 64 Absatz 1 DVUM auf Datenträgern eingereicht werden;
- (2) Verfahrensbeteiligte, die eine Anlage auf einem Datenträger einreichen, sollten in einer vergleichbaren Position sein wie Verfahrensbeteiligte, die eine Anlage auf elektronischem Wege gemäß Artikel 100 Absatz 1 UMV, Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a DVUM und Artikel 67 Absätze 1 und 2 GGDV in Verbindung mit dem Beschluss Nr. EX-20-9 des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffende Mitteilungen auf elektronischem Wege einreichen;
- (3) Ist eine elektronisch eingetroffene Mitteilung unvollständig oder unleserlich oder hat das Amt ernsthafte Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit der Übermittlung gemäß Artikel 63 Absatz 3 DVUM und Artikel 67 Absatz 3 GGDV und Artikel 66 Absatz 2 GGDV, fordert das Amt den Absender auf, das Original innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist einzureichen;

(1) ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

(2) ABl. L 104 vom 24.4.2018, S. 1.

(3) ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 14.

(4) ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 13.

- (4) Das Amt führt die Akten im Zusammenhang mit Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern gemäß Artikel 115 UMV und Artikel 76 GGDV in Verbindung mit Artikel 2 des Beschlusses Nr. EX-20-5 des Exekutivdirektors des Amtes in elektronischem Format; der Inhalt des Datenträgers wird daher in die elektronische Akte hochgeladen;
- (5) Der Exekutivdirektor legt eine Frist fest, nach deren Ablauf das Amt die Originalschriftstücke vernichtet, sobald diese gemäß Artikel 115 UMV und Artikel 76 GGDV in die elektronischen Akten hochgeladen wurden. –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1
Gegenstand

In diesem Beschluss wird Folgendes festgelegt:

- (a) die Arten von Datenträgern, die vom Amt akzeptiert werden;
- (b) die technischen Spezifikationen, die für Anlagen gelten, die auf Datenträgern eingereicht werden;
- (c) die Folgen der Nichteinhaltung dieser technischen Spezifikationen;
- (d) die Art und Weise, in der der Datenträger entsorgt wird, nachdem er vollständig in die elektronischen Akten hochgeladen wurde.

Artikel 2
Arten von Datenträgern

1. Das Amt akzeptiert folgende Datenträger: kleine tragbare Speicher wie USB-Sticks, Pen-Drives oder ähnliche Speichermedien.
2. Das Amt akzeptiert keine externen Festplatten, Speicherkarten, CD-ROMs, DVDs, andere optische Speicherplatten oder Magnetaufzeichnungsträger jeglicher Art.

Artikel 3
Dateiformate von Anlagen, die auf Datenträgern eingereicht werden

1. Das Amt akzeptiert Anlagen, die in den folgenden Formaten auf Datenträgern eingereicht werden:
 - (a) grafische Darstellungen, Bilder und Fotografien im JPEG-Format, die den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - maximale Bildgröße: 2008 x 2835 Pixel;
 - Druckauflösung: mindestens 96 DPI, höchstens 300 DPI;
 - Farbmodus: RGB 8b;
 - (b) Tondateien im MP3-Format, die den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - Abtastrate: 8 kHz für reine Sprachaufnahmen, 11 025 kHz für

- Klangeffekte und 22,05 kHz oder 44,1 kHz für Musik;
 - Bittiefe: 8 oder 16 Bit;
 - Kanäle: 1 = Mono; 2 = Stereo;
- (c) Videodateien im MP4-Format, die den folgenden Anforderungen entsprechen:
- ISO-Norm: ISO/IEC 14496-14:2003 (MPEG-4 Teil 14);
 - Video-Codecs: MP4 akzeptiert verschiedene Video-Codecs (MPEG-1, MPEG-2, MPEG-4, VP6, VP5, H.263 usw.); der empfohlene Codec ist H.264;
 - Audio-Codecs: MP4 akzeptiert verschiedene Audio-Codecs (MP3, MP2, WMA, WMA Pro, PCM, WAV); der empfohlene Codec ist AAC LC;
 - Bildrate zwischen 24 und 30 fps;
 - Bitrate zwischen 1200 und 8000 kbit/s;
 - Medientypen: Video/MP4, Audio/MP4 und Anwendung/MP4.
- (d) 3D-Modelle im folgenden Format:
- STL;
 - OBJ;
 - X3D;
- (e) TIFF-Dateien;
- (f) statische PDF-Standarddateien.
2. Das Amt akzeptiert keine Anlagen, die auf Datenträgern in Formaten eingereicht werden, die nicht in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführt sind. Insbesondere Folgendes wird nicht akzeptiert:
- (a) ausführbare, komprimierte oder verschlüsselte Dateiformate, auch wenn die resultierende ausgeführte, dekomprimierte oder unverschlüsselte Datei in einem der gemäß Absatz 1 dieses Artikels zulässigen Dateiformate vorliegt;
 - (b) grafische Darstellungen, Bilder und Fotografien im CMYK-Farbmodus oder progressive JPEG-Bilder;
 - (c) ausfüllbare PDF-Formulare und PDF-Dateien mit Hinzufügungen wie unkenntlich gemachtem (geschwärztem) oder hinzugefügtem Text, hervorgehobenem Text oder Pfeilen.

Artikel 4

Dateigröße von auf Datenträgern eingereichten Anlagen

Die maximale Größe jeder einzelnen auf dem Datenträger gespeicherten Datei ist auf 20 MB beschränkt.

Artikel 5
Nicht lesbare Anlagen

1. Ist eine Datei, die auf einem Datenträger eingereicht wurde und den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 3 und 4 entspricht, unleserlich (die Datei ist beschädigt oder nicht lesbar), fordert das Amt den Absender auf, sie innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist erneut einzureichen.
2. Reicht der Verfahrensbeteiligte die Datei erneut auf einem Datenträger ein, so muss er so viele Kopien des Datenträgers erneut einreichen, wie es Verfahrensbeteiligte gibt.

Artikel 6
Folgen bei Nichteinhaltung

Ohne Aufforderung an den Verfahrensbeteiligten, den Mangel zu beheben, betrachtet das Amt eine Anlage oder ein Teil einer Anlage als nicht eingereicht, wenn

- (a) diese nicht auf einer vom Amt akzeptierten Art von Datenträger gemäß Artikel 2 Absatz 1 eingereicht wurde oder den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 3 und 4 dieses Beschlusses entspricht oder
- (b) esie nicht lesbar ist und nicht gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses erneut eingereicht wurde.

Artikel 7
Aktenführung und Vernichtung von Originalen

1. Entspricht eine auf einem Datenträger eingereichte Anlage den Anforderungen dieses Beschlusses, lädt das Amt diese in die elektronische Akte (Datenerfassungssystem) hoch. Wenn die Größe aller Dateien auf dem Datenträger zusammen mehr als 1 GB beträgt, muss das Amt den Datenträger nicht in die elektronische Akte (Datenerfassungssystem) hochladen.
2. Der Datenträger kann fünf Jahre nach Eingang beim Amt vernichtet werden, sofern der Inhalt des Datenträgers vollständig in die elektronische Akte hochgeladen wurde.

Artikel 8
Aufhebung des früheren Beschlusses

Der Beschluss Nr. EX-20-10 des Exekutivdirektors des Amtes vom 22. Dezember 2020 über technische Spezifikationen für Anlagen, die auf Datenträgern eingereicht werden, wird mit dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses aufgehoben.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 29. November 2022.



Christian Archambeau
Exekutivdirektor